

# 1. Rechtliche Grundlagen

Um am Sprechfunkverkehr, vor allem wenn es sich um den der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben handelt, teilnehmen zu können, genügt es nicht, sich ein Funkgerät zu beschaffen und „einfach drauflos zu funken“.

Denn allein die Tatsache, dass die Anzahl der Teilnehmer bei der Feuerwehr, der Polizei, dem Rettungsdienst usw. (unter den vielen anderen sonstigen Funkdiensten) sehr beträchtlich ist und für eine funktionierende Funkverbindung zusammenpassende Systeme verwendet werden müssen, bedingt, dass technische, organisatorische und auch gesetzliche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um für alle Teilnehmer einen möglichst störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

## 1.1 Funkregelungen

Funkwellen machen an Verwaltungs- und Staatsgrenzen nicht halt. Deswegen werden von den Fernmeldeverwaltungen internationale Vereinbarungen erarbeitet und in einer Sammlung veröffentlicht. In der Bundesrepublik gelten die „Vollzugsordnungen für den Funkdienst“ kurz VO Funk genannt. Hier findet man die Aufzählung der verschiedenen Funkdienste wie Rundfunk, Flugfunk, Seefunk, Landfunk, Amateurfunk usw. (Abb.1.1).

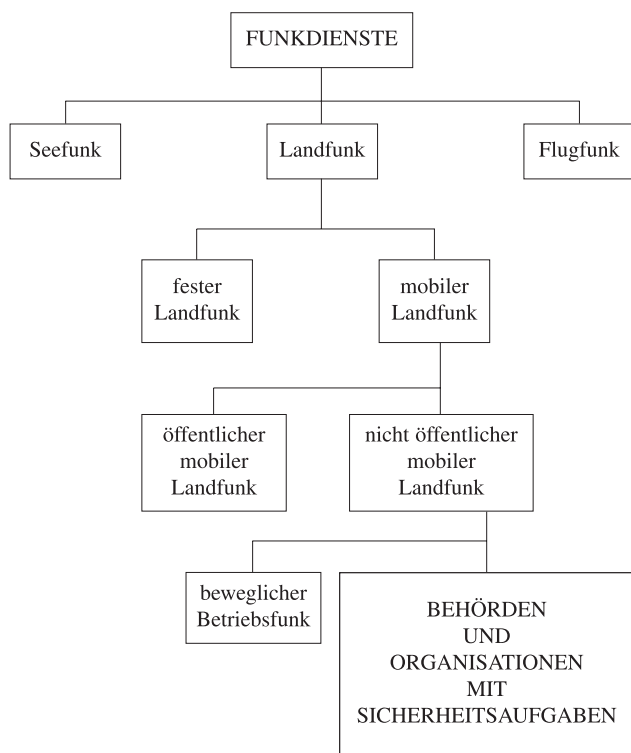


Abb. 1.1 Funkdienste

Der hier interessierende Landfunk wird unterteilt entsprechend den Merkmalen der überwiegenden Zahl der Funkstellen in „festen Landfunk“ und „mobilen Landfunk“. Der allgemein zugängliche „öffentliche mobile Landfunk“ (öml) ist mit dem öffentlichen Fernsprechnet durch Überleitpunkte verbunden, beim „nichtöffentlichen mobilen Landfunk“ (nöml) handelt es sich um Funkverkehr überwiegend geschlossener Benutzergruppen.

## 1.2 BOS-Funkrichtlinie

Für das Errichten von Sprechfunkbetriebsstellen – im Folgenden kurz „Funkstellen“ genannt – und das Betreiben von Sprechfunkverbindungen gilt die „Arbeitsanweisung für Frequenzuteilung zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ der Bundes Netz Agentur [(BNetzA). Zur Anwendung innerhalb der BOS haben die Länder und der Bund beschlossen, diese Richtlinie wortgleich als Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (kurz: „BOS-Funkrichtlinie“) zu übernehmen und in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich einzuführen. In dieser Richtlinie ist festgelegt, welche Behörden und Organisationen hierzu zählen (§ 4):

- Polizei der Länder
- Polizei- und Katastrophenschutzbehörden, die dem Bundesministerium des Innern direkt unterstehen, die Katastrophenschutzbehörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private Organisationen des Katastrophenschutzes
- die Bundeszollverwaltung
- die Feuerwehren
- das Technische Hilfswerk
- die Hilfsorganisationen  
Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)  
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)  
Johanniter-Unfallhilfe (JUH)  
Malteser-Hilfsdienst (MHD)  
in einigen Bundesländern Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG)

Weiter sind hier

- die Bestimmungen für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der BOS
- die Überleitung des Funkverkehrs auf andere Fernmeldeanlagen
- die Funküberwachung und die Maßnahmen und Zuständigkeiten zur Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen

beschrieben.

Ab § 17 der BOS-Funkrichtlinie ist das Anmelde- und Antragsverfahren für Funkstellen festgelegt. So muss beispielsweise eine Gemeinde, die für ihre Feuerwehr Funkgeräte beschaffen will, die Zustimmung des Innenministeriums vorlegen, um die Genehmigung (Frequenzuteilung) für den Betrieb von der BNetzA zu erhalten. Die BNetzA nimmt die hoheitlichen Aufgaben der ehemaligen Deutschen Bundespost wahr.

## 1.3 Dienstvorschrift PDV/DV 810, FwDV 810

Diese Vorschrift enthält die einheitlichen Regelungen für den gesamten Fernmeldebetriebsdienst. In den Hauptabschnitten 1 bis 4 sind die allgemeinverbindlichen Bestimmungen und in den nachfolgenden Abschnitten die speziellen Regelungen für die Durchführung des Fernmeldeverkehrs in den einzelnen Betriebsarten festgelegt. Aus der Kombination des allgemeinverbindlichen Teils und des speziellen Abschnitts für eine besondere Betriebsart ein-

schließlich der dafür benötigten Anlagen ergeben sich folgende Einzelschriften:

- PDV/DV 810.1 Fernschreibdienst
- PDV/DV 810.2 Telegrafiefunkdienst
- PDV/DV 810.3 Sprechfunkdienst
- PDV/DV 810.4 Fernsprechdienst

Die Feuerwehrdienstvorschrift 810 (FwDV 810) entspricht im Wesentlichen der PDV/DV 810.3. Sie enthält alle für die im Bereich der BOS zur einheitlichen Durchführung des Sprechfunkdienstes notwendigen Festlegungen wie beispielsweise die

- Regelung der Betriebsaufsicht,
- Verschwiegenheitspflicht,
- Zusammenarbeit zwischen Funkdiensten der BOS,
- Eintragungen und Aufbewahrungszeiten der Betriebsunterlagen,
- Arten von Sprechfunknachrichten,
- Vorrangstufen,
- Verkehrsarten und -formen,
- Verkehrsabwicklung,
- Sicherung des Sprechfunkverkehrs,
- Durchführung von Übungen.

Die FwDV 810 ist vom Innenministerium eingeführt und für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs verbindlich.

## 1.4 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Das Telekommunikationsgesetz (TKG), das sich aus der Fernmeldehoheit des Bundes ergibt, regelt

- die Fernmeldehoheit
- die Überwachung von Verleihungsbedingungen
- strafrechtliche Bestimmungen (insbesondere was das Betreiben von nicht genehmigten Funkanlagen betrifft)
- die Eingriffsbefugnisse der Ordnungsbehörden.

## 1.5 Verschwiegenheitspflicht

Die Teilnehmer am Sprechfunkverkehr unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 11 (1) Nr. 2 und 4 StGB). Dies gilt nicht nur für hauptberuflich, sondern auch für ehrenamtlich ein öffentliches Amt bekleidende bzw. im öffentlichen Dienst tätige Personen. Unabhängig davon fordert auch die BNetzA in ihren Auflagen zur Genehmigungsurkunde, dass der Genehmigungsinhaber – das ist bei den Feuerwehren die Gemeinde – das Bedienungspersonal – also die Feuerwehrangehörigen – auf die Verschwiegenheitspflicht hinweist.

Dieser Personenkreis ist nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten. Bei der Verpflichtung ist der zu Verpflichtende über den Inhalt der folgenden strafrechtlichen Bestimmungen aufzuklären und eine Verpflichtungsniederschrift anzufertigen (es gilt der im BGBl. Veröffentlichte Wortlaut). Im Wesentlichen sind das:

### § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1,2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

### § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. Öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### § 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Dienstleistung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

### § 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vor genommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgabe oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.

### § 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344/345 Abs. 1,3, §§ 348, 352 bis 353 b, 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Dies ist deshalb wichtig, weil der Verstoß rechtliche Konsequenzen für alle Personen hat, die ein öffentliches Amt bekleiden, egal ob sie verpflichtet worden sind oder nicht. So kann jemand, der beispielsweise als Privatperson gegen den § 201 StGB verstößt mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, tut er dies als Person, die ein öffentliches Amt bekleidet (z. B. Angehöriger einer Feuerwehr), kann er für das gleiche Vergehen mit einer Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ein Muster dieser Verpflichtungsniederschrift findet sich als Anlage 1 zur FwDV 810.

Damit sind an sich die organisatorischen Voraussetzungen gegeben, die einen geordneten Funkverkehr zulassen. Allerdings muss es auch auf der technischen Seite Normen geben, um einerseits die Einheitlichkeit des Systems und Kompatibilität der Geräte zu gewährleisten und andererseits die gegenseitigen Störungen, die die immer größer werdende Anzahl der Funkstellen und Funkdienste mit sich bringt, auf ein Minimum zu reduzieren.

## 1.6 Zulassung von Funkanlagen

Alle neu entwickelten Fernmeldegeräte müssen bestimmten technischen Anforderungen nach ETS (European Telecommunication Standard) genügen. Prüfungen, die bis 1998 ausschließlich durch das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT) als hoheitliche Aufgabe vorgenommen werden durften (vgl. Abb. 1.2, BZT- Nummer), werden jetzt von akkreditierten Prüflabors durchgeführt.

### 1.6.1 Technische Richtlinien der BOS

Um die Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) insbesondere bei überörtlichen Einsätzen zu gewährleisten, ist für alle BOS die Ausstattung mit Funkanlagen einheitlicher Leistungsmerkmale erforderlich. Diese Merkmale sind zusätzlich in den „Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ (TR BOS) festgelegt, die von der Technischen Kommission der Polizei im Arbeitskreis II im Einvernehmen des Ausschusses für Informations- und Kommunikationswesen (AluK) der ständigen Innenministerkonferenz erarbeitet werden.

Die Zulassung eines Funkgerätes nach einer TR BOS erfolgt erst nach der Typprüfung durch die Zentralprüfstelle für Funkgeräte an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal.

Nach erfolgreicher Prüfung erhält das jeweilige Gerät die Zulassung mit der jeweiligen Bezeichnung der entsprechenden TR BOS, der laufenden Nummer und der Jahresangabe, die auf jedem zugelassenen Gerät angebracht ist, z. B. FuG 11b 05/98. (Abb. 1.2). (Früher wurden auch Geräte durch die Beschaffungsstelle beim Bundesministerium des Inneren in Bonn durchgeführt.)

Es werden gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz seit dem 1. Juli 1976 nur noch Anträge für Funkanlagen der BNetzA zur Genehmigung vorgelegt, wenn diese einer TR BOS entsprechen.



Abb. 1.2 Zulassungszeichen des BZT

Änderungen von Eigenschaften und Werten an den zugelassenen Geräten durch Hersteller, andere Firmen oder den Betreiber bedürfen der Zustimmung der Prüfstellen. Bei eigenmächtigen Veränderungen oder sog. „Verbesserungen“ erlischt ebenfalls diese Zulassung.

Einzelheiten der Ausstattung der Feuerwehren und Ausnahmen hiervon regelt das Innenministerium durch Erlasse.

Die Einführung des Digitalfunks (TETRA 25) bei den Feuerwehren wird die Prüfung der Funkgeräte im bisherigen Sinn verzichtbar machen, wenngleich auch dann noch verschie-

dene Anforderungen nachgewiesen werden müssen. Die Hoheit über das Digitalfunknetz liegt bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS) und verteilt sich über die Länderebene (Autorisierte Stellen) bis auf Organisationsebene. Dies bedeutet, dass die Funkgeräte nicht nur dem internationalen Standard „TETRA“ entsprechen müssen, sondern auch im deutschen BOS-Netz mit Funkgeräten anderer Hersteller störungsfrei zusammenarbeiten können müssen und die Anforderungen der Länder und der jeweiligen BOS (in unserem Fall der Feuerwehr) erfüllen müssen.